

ZBB 2013, 70

BGB § 675

Selbstständiges Beratungsunternehmen in der Finanzgruppe einer Sparkasse als freier Anlageberater – keine Aufklärungspflicht über Rückvergütungen

BGH, Urt. v. 06.12.2012 – III ZR 307/11 (OLG Hamm), ZIP 2013, 114 = DB 2013, 117 = WM 2013, 119

Amtliche Leitsätze:

1. Es wird daran festgehalten, dass ein selbstständiges Unternehmen der „Finanzgruppe“ einer Sparkasse, das als 100 %ige Tochtergesellschaft (GmbH) der Sparkasse hauptsächlich auf dem Gebiet der Anlageberatung tätig ist, hinsichtlich der Verpflichtung, seine Kunden ungefragt über die von ihm bei der empfohlenen Anlage erwarteten Provisionen aufzuklären, wie ein freier Anlageberater zu behandeln ist (Bestätigung des Senatsur. v. 19. 7. 2012 – III ZR 308/11, ZIP 2012, 1596 = NJW 2012, 2952).

2. Zur Pflicht eines Anlageberaters, einen Anleger über den Inhalt der mit der Fonds- oder Vertriebsgesellschaft getroffenen Vertriebsvereinbarung aufzuklären.